

eigentlich auch eine Abnahme von gleicher Höhe nachweisen müssen. Wenn nun aber im Gegentheil das mobile Staatsvermögen, wie vorstehend gedacht, am Schlusse der Periode eine Zunahme von

23,350,879 Thlr. 3 Ngr. 6 Pf.

nachweist, so erklärt sich dies aus dem Umstande, daß bei Feststellung des Standes des mobilen Nettovermögens die im Laufe der Budgetperiode damit vorgenommenen Veränderungen und namentlich der Stand der Staatsschulden am Ende der Periode mit in Betracht zu ziehen sind.

Es sind nämlich zu dem mobilen Staatsvermögen

29,452,500 Thlr. — Ngr. — Pf. durch Aufnahme von Staats- und Finanzhauptcassenschulden nach Abzug der außerordentlichen Schuldentilgung und einer extraordinären Abschreibung von 3500 Thlr. (Seite 143, Uebersicht D.),  
 2,127,708 = 22 = 3 = Zuwachs durch Vermögenszuschreibungen bei den Staatseisenbahnen, Post. 10 a. der Einnahme (Seite 137, 148, 170)

31,580,208 Thlr. 22 Ngr. 3 Pf. überhaupt hinzugetreten, dahingegen

Thlr.	Ngr.	Pf.	
8,139,623	27	8	obiger Fehlbetrag zu decken,
36,996	29	7	Vermögensabschreibung (S. 136),
52,708	21	2	desgleichen (S. 137) auszuscheiden gewesen,

8,229,329 18 7 Summe,

8,229,329 = 18 = 7 = so daß die wirkliche Vermehrung des mobilen Staatsvermögens auf

23,350,879 Thlr. 3 Ngr. 6 Pf., wie oben angegeben, sich berechnet.